



Hollabrunn und Korneuburg

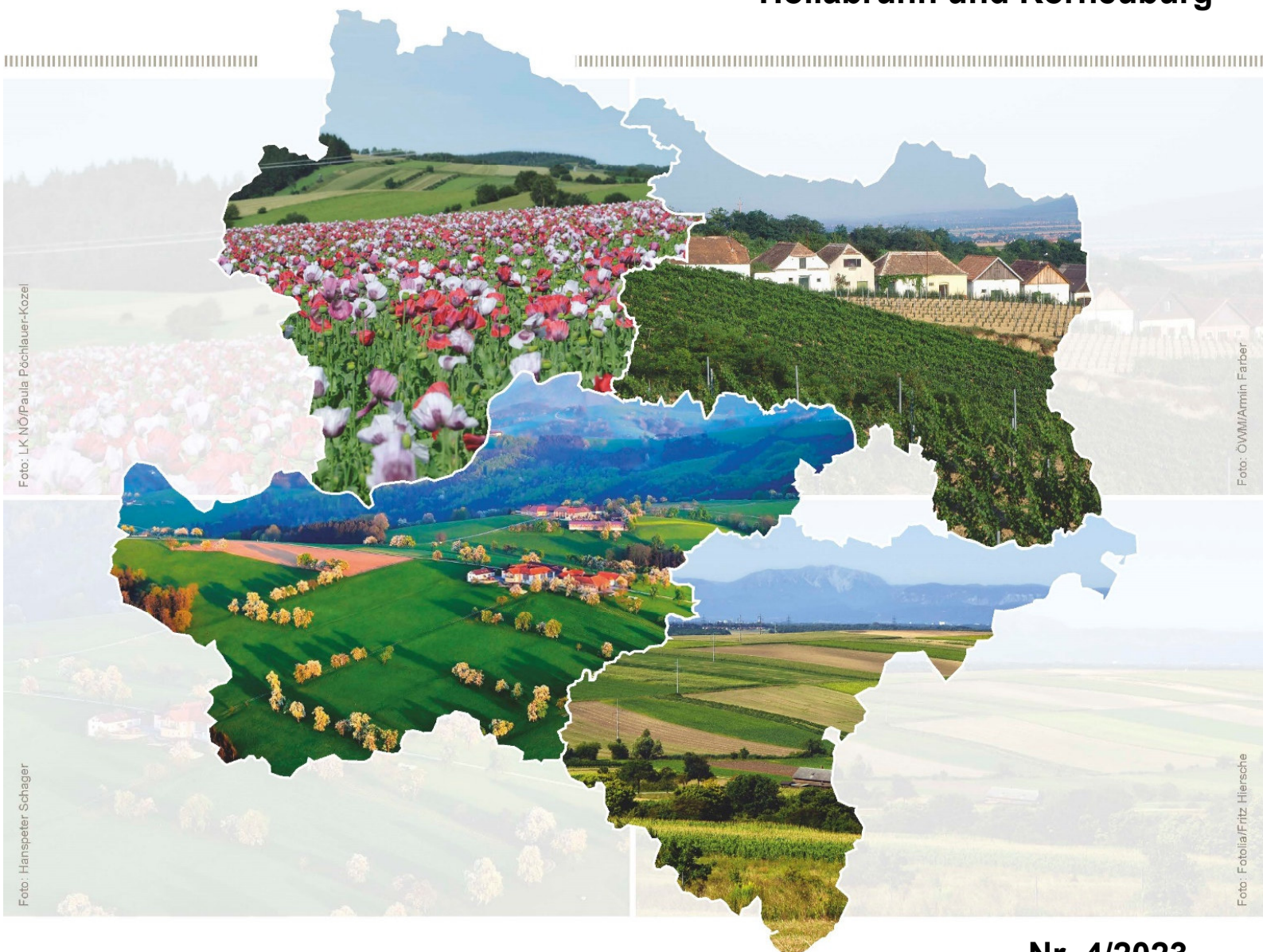


Foto: LK NO/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schager

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 4/2023
6.Juli 2023

- Vorwort Kammerobmänner
- Aktuelles INVEKOS
- Güterbeförderung
- Prämierungen/Auszeichnungen



NEUES VERTRAUEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Vorwort Kammerobmänner

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern, liebe bauerliche Jugend,

unser Umfeld wird zunehmend von Populisten, Lobbyisten und selbsternannten Experten bestimmt. Auch manche Medien tragen mit ihrer Berichterstattung wesentlich dazu bei, dass wichtige Themen für die Landwirtschaft, wie zB aktuell der Bereich Pflanzenschutz, verzerrt oder falsch dargestellt werden. Dabei geht es für uns Bäuerinnen und Bauern aber um weit mehr als nur um „reißerische“ Schlagzeilen. Schließlich steht für uns der Fortbestand unserer Betriebe auf dem Spiel. Dass damit auch die Versorgungssicherheit gefährdet wird, wird oft völlig ausgeblendet. Weitere Einschränkungen beim Pflanzenschutz würden zweifellos einen höheren Importbedarf bei verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach sich ziehen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Produktionsbedingungen bei Importlebensmitteln mit unseren hohen Standards oft nicht einmal ansatzweise vergleichbar sind. Kann es wirklich eine Zielsetzung sein bei uns „Werkzeuge“ zu verbieten und im Gegenzug Lebensmittel, die unter fragwürdigen Bedingungen hergestellt werden, einzuführen?

Das Thema Pflanzenschutz wird auch innerhalb der Landwirtschaft diskutiert. Als Kammer sind wir jedenfalls um ein gutes Nebeneinander von biologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben bemüht. Anzumerken ist, dass ein wirksamer Pflanzenschutz auch im Biobereich bei einigen Produktionsparten nicht wegzudenken ist.

Die neue GAP und die vielen Änderungen sind eine große Herausforderung für uns Landwirte, aber auch in der Beratung sind wir entsprechend gefordert. Gemeinsam haben wir den neuen Mehrfachantrag in Niederösterreich gut gemeistert und damit ein Stück Sicherheit für unsere Betriebe geschaffen. Vielen Dank an die Landwirte für die Geduld und vielen Dank an unsere Mitarbeiter für ihren Einsatz in dieser Zeit. Durch gemeinsame Anstrengungen konnten nun auch Erleichterungen beim GLÖZ-Standard 6 (Mindestbodenbedeckung) durch Anerkennung weiterer Ausnahme-Kulturen erreicht werden.

Die Optimierung der Energiekosten ist für jeden Betrieb von Bedeutung. Der offene Markt für Strom und die vielen Preismodelle machen eine Entscheidung nicht einfach. Nutzen Sie das Angebot der E-Control im Internet als neutrale Regulierungsbehörde, um sich einen Überblick zu verschaffen. Das neue EVN-Strompreismodell für die Landwirtschaft ist zweifellos eine interessante Option und hat Bewegung in den Strommarkt gebracht.

Europäische Bestrebungen wie der Green Deal mit der SUR-Verordnung (Ziel ist 50% weniger Pflanzenschutzmittel) oder die Initiative zur „Wiederherstellung der Natur“ zeigen, wie weit sich die Ziele von einigen Parteien von der realen Landwirtschaft entfernt haben. Diese überzogenen Forderungen sind abzulehnen oder zumindest zu entschärfen. Dazu braucht es aber auch die Konsumenten als Partner, die auf regionale Produkte Wert legen und kaufen.

Für die Verbesserung unserer Bedingungen brauchen wir starke Verbündete auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis zum Europa-Parlament.

Wir wünschen Ihnen eine gute und unfallfreie Ernte und hoffentlich einige erholsame Sommertage.



Ihr

Josef Hirsch
Obmann der BBK Korneuburg



Ihr

Friedrich Schechtner
Obmann der BBK Hollabrunn

GLÖZ 4 - Befahren von Pufferstreifen im Zuge der Gewässerpflege

Aufgrund des **Nitrataktionsprogrammes (NAPV)** bzw. der **Regelungen aus GLÖZ 4** sind unter bestimmten Umständen **Pufferstreifen neben Gewässern** anzulegen. Am Acker werden diese häufig **als Biodiversitätsflächen** oder als NPF-Grünbrachen beantragt. Daher sind die jeweiligen **Nutzungsaufgaben und Befahrungseinschränkungen** zu berücksichtigen.

Werden Gewässer und Böschungen durch Wasserverbände oder Gemeinden gepflegt (Gehölz-Rückschnitt, Mulchen der Böschungen, Gerinneräumungen, ...), werden zwangsweise angrenzende Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen, damit auch Pufferstreifen) dafür befahren. Folgende Klarstellung wurde betreffend zulässiger Arbeiten auf beantragten Flächen getroffen:

- Bei Pufferstreifen gemäß NAPV und GLÖZ 4 (zB „Grünbrache ohne Code“ oder Feldfutter-/Grünlandflächen neben Gewässern) gelten keine Einschränkungen der Befahrung zum Zweck der Gewässerpflege.
- Bei Pufferstreifen als **UBB/BIO-Biodiversitätsflächen (= Grünbrache „DIV“ oder Sonstiges Feldfutter „DIV“) oder GLÖZ 8 (= Grünbrache NPF):** Nach dem 1.8. des jeweiligen Jahres ist ein **Befahren zur Gewässerpflege** grundsätzlich **auf allen Flächen möglich**. Der 1.8. leitet sich vom Zeitraum der Pflegeeinschränkung (75 % bzw. 50 % frühestens ab 1.8.) ab. Dazu zählt auch ein mehrfaches Befahren im Zuge eines Pflegevorganges. Generell gilt die Empfehlung, dass die Befahrung möglichst erst nach dem Häckseln/Mähen der angelegten DIV-/NPF-Fläche bei trockenen Verhältnissen (Grasnarbe nicht zerstören) erfolgen soll.

Bei Gerinneräumungen darf das Räumgut nicht auf genannten Flächen (Pufferstreifen) aufgebracht werden.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Die GLÖZ 6-Bestimmung, als eine von zehn GLÖZ-Standards, regelt Anforderungen an die Bodenbedeckung im sogenannten „kritischen, sensiblen Zeitraum“ (1. November bis 15. Februar des Folgejahres). Gemäß aktuell gültiger Richtlinie hätten mindestens 80 % der Ackerfläche - praktisch ohne Ausnahmen - mit Wirksamkeit ab Herbst 2023 über den Winter bodenbedeckt sein müssen.

Nun wurde eine praxistauglichere Umsetzung mit erweiterten Ausnahmen erarbeitet und bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die Genehmigung wird im Herbst erwartet.

GLÖZ 6: Eckpunkte Mindestbodenbedeckung

Unverändert gilt, dass die Zeit zwischen 1. November und 15. Februar des Folgejahres als sensibler Zeitraum definiert ist. Als Bodenbedeckung gelten Winterungen, Zwischenfrüchte, Ernterückstände oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB Grubber, Scheibenegge). Grundsätzlich gilt eine Mindestbodenbedeckung von 80 %, wobei nun folgende Ausnahmen zum Tragen kommen:

- **Neu: Folgende Ausnahmekulturen erhöhen den Anteil der maximal zulässigen gepflügten Fläche** - es darf also Ackerfläche im Ausmaß dieser Kulturen zusätzlich (über 20% hinaus) gepflügt werden: Ölkürbis, Zuckerrüben, Kartoffel, Sommermohn, Öllein, Mais-Saatgutvermehrung, Gräser-Saatgutvermehrung, Heil- und Gewürzpflanzen sowie bestimmte Feldgemüsearten (zB: Kren, China-kohl, Kraut, Lauch, Wurzel-, Knollengemüse)
- **Neu: Schwere Böden**
Schweine- und Geflügelbetriebe mit schweren Böden (lt. Finanzbodenschätzung; Darstellung im eAMA noch offen), maximal 40 ha Acker, über 30 % Maisanteil und mindestens 0,3 GVE pro Hektar dürfen bis zu 45 % der Gesamtackerfläche pflügen.

Achtung: Eine Mindestbodenbedeckung von 55 % der Ackerfläche ist trotz Inanspruchnahme der Ausnahmen jedenfalls einzuhalten.

Nähere Informationen und Berechnungsbeispiele finden Sie auf der LK-Homepage unter:

<https://noe.lko.at/gl%C3%B6z-6-ge%C3%A4nderte-standards-auf-dem-weg+2400++3565929+8354>

Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum dieser Maßnahme beträgt im neuen ÖPUL-Programm grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Dabei erstreckt sich die Verpflichtungsdauer auf den Begrünungszeitraum der jeweiligen Begrünungsvariante. Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die wiederum eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. **Es gibt keine Mindestbegrünungsfläche!**

Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme im Antragsjahr 2023 ist die Anmeldung der Maßnahme (notwendig bis 31. Dezember 2022) und die Anlage sowie Beantragung von Begrünungsflächen/-varianten im Mehrfachantrag 2023.

Variante	Anlage bis	frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen	€/ha*)
1	31.07.	10.10.	Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen); Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)
2	05.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 7 Mischungspartnern aus mindestens 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)	120 (108-132)
7	15.09.	31.01.	Ansaat von Begleitsaaten zwischen oder in den Reihen bei Winterraps mit mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes	90 (81-99)

*) Bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenausmaßes jährlich schwanken. Garantiert ist die angegebene Mindestprämie!

Achtung: Können die bereits im MFA 2023 beantragten Begrünungen **nicht zeitgerecht angelegt werden, sind diese spätestens bis zum jeweiligen Anlagetermin abzumelden**, um Beanstandungen bei einer Vor-Ort-Kontrolle zu vermeiden.

Mittels Korrektur können die Begrünungsvarianten auch (nach der Abgabe des Mehrfachantrages 2023) **neu erfasst bzw. bis zur jeweiligen Frist geändert werden.**

Fristen für die Neubeantragung bzw. Änderung der Begrünungsvarianten im MFA 2023:

Variante 1, 2 und 3: bis spätestens 31. August

Variante 4, 5, 6 und 7: bis spätestens 30. September

Nach diesen Fristen können Begrünungen nur mehr verkleinert oder vollständig abgemeldet werden.

Für Korrekturen in der BBK Korneuburg ersuchen wir um Terminvereinbarung.

Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel – Änderungen!

Beachten Sie die Einschränkungen der Stickstoff-Menge laut neuer Aktionsprogramm-Nitrat-Verordnung (NAPV). Demnach dürfen **maximal 60 kg N (ab Lager)** ab Ernte der Vorkultur bis zum Beginn des Ausbringungsverbotes ausgebracht werden, **wenn Anbau einer Zwischenfrucht, Wintergerste oder Winterraps bis spätestens 15.10. erfolgt**.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind nur Stallmist, Kompost, Carbokalk, Restmelasse, entwässerter Klärschlamm und Klärschlammkompost.

Achtung! Dies bedeutet vor allem für Güllebetriebe, dass die düngungswürdige Fläche im Herbst massiv eingeschränkt wurde (Wegfall Winterweizen). Wenn keine entsprechenden Lagerkapazitäten bis zum Frühjahr vorliegen, wird man Gülle an andere Betriebe mit Gülleverträgen bereits im Herbst abgeben müssen. Um im Herbst nach der Ernte rechtlich zulässig Gülle auf Ackerflächen auszubringen, ist damit **der Anbau einer Zwischenfrucht, Wintergerste oder Winterraps** erforderlich. **Die höchstzulässige N-Fracht beträgt 60 kg N/ha (ab Lager) ab Ernte der letzten Hauptkultur.**

Verbotszeitraum Herbst	N-Düngerarten	Betroffene Flächen bzw. Kulturen	Begrenzung
Ab 1. November	N-haltige Mineraldünger ¹⁾ , Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückstand und flüssiger Klärschlamm	Ackerflächen mit Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober	max. 60 kg N (ab Lager) ab Ernte Vorkultur bis zum Ausbringungsverbot
ab Ernte Vorkultur	N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückstand und flüssiger Klärschlamm	Ackerflächen ohne Anbau von Raps, Gerste & Zwischenfrucht bis 15. Oktober	KEINE Ausbringung dieser Düngemittel zulässig
Ab 30. November	N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückstand, Carbokalk, Restmelasse und flüssiger Klärschlamm	Dauergrünland und Feldfutter	max. 60 kg N-ab Lager von 1. Oktober bis 29. November
Ab 30. November	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk, Restmelasse	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche	N-Bedarf der Folgefrucht

1) bitte beachten: bei der ÖPUL-Maßnahme Begrünung von Ackerflächen ist eine mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes nicht zulässig.

Bei der Ausbringung von Gülle, Jauche, flüssigem Klärschlamm und Geflügelmist inkl. Hühnertrockenkot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen **ohne Bodenbedeckung ist auf eine rasche Einarbeitung zu achten**. Diese hat schlagbezogen binnen vier Stunden nach Beendigung der Ausbringung zu erfolgen.

Bekämpfung Stechapfel

Aufgrund wärmerer Klimabedingungen ist ein verstärktes Auftreten des Stechapfels (*Datura stramonium*) auf unseren Ackerflächen zu beobachten. Der Stechapfel gehört zur Familie der Nachtschattengewächse, ist ein Wärmekeimer und sommereinjährig. Alle Pflanzenteile des Stechapfels sind stark giftig (Alkaloide). Besonders giftig sind die Wurzel und die Samen, weshalb die Samen auch nicht in das Erntegut gelangen dürfen! Die effektivste Bekämpfungsmaßnahme ist die händische Entfernung (mit Handschuhen) der ersten Einzelpflanzen, welche auch ordnungsgemäß entsorgt werden sollten, damit keine Samen am Feld verbleiben! Gefährdet sind vor allem späträumende Kulturen wie zB Mais, Hirse, Buchweizen, Sonnenblumen, Soja und Ölkürbis, wenn eine Spätverunkrautung auftritt.

Um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden, appellieren wir an alle betroffenen Bewirtschafter entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.



Sonderrichtlinie Zuckerrübe 2023 – Entfernen Pheromonfallen

Betriebe, die über die Agrarmarkt Austria einen Antrag zur Abfederung von erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Rübenderbrüsselkäfers auf Zuckerrübenflächen gestellt haben, sind – vor allem **zur Vermeidung von Verunreinigungen der Äcker durch Kunststoffe – verpflichtet, die versetzten Fallen (Kübeln) wieder zu entfernen**. Diese sind bis zum Ende des Rübenjahres aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen. Das Datum des Entfernens der Fallen muss dokumentiert werden. Entsprechende Aufzeichnungsblätter liegen in den Bezirksbauernkammern auf!

Verschmutzungen der Felder gar nicht erst entstehen lassen!

Es muss unser aller Ziel sein, Verunreinigungen bzw. Littering in unseren Äckern, Wiesen und Wäldern erst gar nicht entstehen zu lassen. Durch das ordnungsgemäße Entfernen der Kübel schützen wir unsere Natur und unsere Böden (Problematik Mikroplastik) und sichern damit nachhaltig die Qualität unserer Nahrungs- und Futtermittel. Jeder Bewirtschafter muss sich in der Verantwortung sehen mit den natürlichen Ressourcen sorgsam umzugehen und unsere Umwelt sauber zu halten – auch für kommende Generationen.

Güterbeförderung in der Landwirtschaft – gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr sind sehr umfangreich. Bei Anhängern variieren beispielsweise je nach Zulassung die maximalen Breiten, zulässigen Gesamtgewichte sowie die erforderliche Ausrüstung (Beleuchtung, Bremsanlage).

Folgende Anhänger dürfen im Straßenverkehr eingesetzt werden

- zum Verkehr nicht zugelassen mit 10 km/h oder 25 km/h
- zum Verkehr zugelassen mit 20 km/h, 25 km/h, 40 km/h bzw. über 40 km/h.

Eine genaue Übersicht über alle aktuellen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen für Traktoren, landwirtschaftliche Geräte, Maschinen sowie Anhänger sind in der ÖKL-Broschüre „Der Traktor im Straßenverkehr“ zusammengefasst. Bestellung: ÖKL, 1040 Wien, Tel. 01 - 505 18 91, per Mail office@oekl.at oder im Webshop.

Auszugsweise einige Bestimmungen zur Güterbeförderung:

Ladungssicherheit

Die Ladung ist auf dem Fahrzeug so zu verwahren, dass

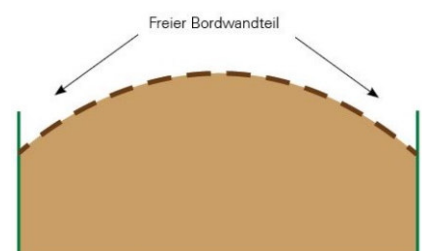
- sein sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt
- niemand gefährdet, behindert oder belästigt
- und die Straße weder beschädigt noch verunreinigt wird.

Sie muss generell so verstaut und gesichert werden, dass sie den auftretenden Kräften auch in extremen Fahrsituationen standhalten kann, dh dass sie auch bei einer Vollbremsung oder einem abrupten Ausweichmanöver nicht vom Anhänger fallen darf.

Sicherungsmittel: Die gängigsten Sicherungsmittel sind Zurrgurte oder Zurrketten. Für den Einsatz sind beim Gurt die Angaben auf dem Etikett bzw. bei der Kette die Angaben auf der Plakette maßgebend. Fehlt das Etikett, ist der Gurt für den Einsatz ungeeignet.

Wie kann ich nun in der Praxis richtig sichern?

- Bei Schüttgütern wie zB Getreide, Rübe, usw.:
Um gewährleisten zu können, dass kein Schüttgut den Anhänger verlässt, muss beim Beladen ein ausreichender Freiraum unter der Bordwandoberkante bleiben, damit in Bewegung geratendes Schüttgut von dem freibleibenden Bordwandteil zurückgehalten werden kann. Die maximal einzuhaltende Linie ist hier das sogenannte Wassermaß (siehe Abbildung).



- Bei palettierten Waren (Düngemittelsäcke, Saatgut), Kisten oder Spezialtransporten (Rundballen, Quaderballen, etc.):

Hier müssen einige physikalische Grundsätze beachtet werden: Grundsätzlich ist die Ladung nach vorne beim Bremsen mit 80 % des Eigengewichtes, zur Seite bei einer Kurvenfahrt oder einem Ausweichmanöver mit 50 % des Eigengewichtes und auch nach hinten beim Anfahren ebenfalls mit 50 % des Eigengewichtes zu sichern. Weiters sind der sogenannte Gleitreibbeiwert zwischen Ladung und Ladefläche, der Winkel des Gurtes und natürlich auch das Gewicht der Ladung entscheidend. Da die genaue Berechnung der Anzahl der Gurten eine sehr komplexe Formel ist, wird in der Praxis auf Listen, Zurrkraftcontroller oder auf Apps am Smartphone zurückgegriffen.

Besonders schwierig sind in der Praxis Ladegüter zu sichern, die beim Verzurren „nachgeben“. Dies ist zB bei Stroh- und Heuballen der Fall. Wenn möglich ist natürlich auch hier die formschlüssige Ladungssicherung zu bevorzugen. Viele Hersteller bieten mittlerweile Anhänger an, bei denen dies ohne Absteigen vom Fahrersitz aus möglich ist.



Das Thema Ladungssicherung ist sehr umfangreich. Dieser Artikel soll dazu anregen über die Problematik nachzudenken und auf keinen Fall sorglos einen Transport durchzuführen.

Beachten Sie – trotz des herrschenden Zeitdrucks in der Erntezeit – in Ihrem eigenen Interesse die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Neues Angebot: Landmaschinen im Straßenverkehr - Gesetzliche Bestimmungen als E-Learning-Kurs



Die Inhalte (Führerschein und Zulassung, Traktor im Straßenverkehr, Anbaugeräte, Anhänger gezogene Geräte und Arbeitsmaschinen, Tiertransport) sind so dargestellt, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen über landwirtschaftliche Geräte im Straßenverkehr übersichtlich und leicht verständlich veranschaulichen.

Demo zum Ausprobieren unter <https://e.lfi.at/DEMO/landmaschinen-im-strassenverkehr/story.html>

Nähere Informationen, technische Voraussetzungen sowie Anmeldung zum E-Learning-Kurs:

LFI NÖ, Tel. 05 0259 26100, e-mail: lfi@lk-noe.at

Teilnehmerbeitrag: 25 € pro Person

Nach Anmeldung und Bezahlung des Teilnehmerbeitrages erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten für die Lernplattform eLFI. Der Onlinekurs ist ab Freischaltung ein Jahr verfügbar.

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Hollabrunn, Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn, Tel.: 05 0259 40600, Fax: 05 0259 40699, e-mail: office@hollabrunn.lk-noe.at, Internet: <https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg>

Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Str. 74, 2100 Korneuburg, Tel.: 05 0259 40800, Fax: 05 0259 40899, e-mail: office@korneuburg.lk-noe.at, Internet: <https://noe.lko.at/hollabrunn-und-korneuburg>

Redaktion: Kammersekretär Dipl.-Ing. Gerald Patschka

Redaktionssekretariat: Maria Widl

Medieninhaber: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 02742/259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

Einkommen aus PV-Anlagen – Achtung bei Frühpensionen!

Das Einkommen aus dem Betrieb einer PV-Anlage gilt grundsätzlich als Erwerbseinkommen und wird dementsprechend auf Zuverdienstgrenzen angerechnet. Vor allem bei einer vorzeitigen Alterspension, wie der **Schwerarbeits-, Korridor- oder „Hacklerregelung“**, die man vor dem 65. (Männer) bzw. 60. (derzeit noch bei Frauen) Geburtstag bezieht, darf man nur in einem sehr geringen Umfang dazu verdienen, um die Pension nicht zu verlieren. Durch die Einspeisung des Stroms kommt es zu Einnahmen, die schnell zur Überschreitung der Zuverdienstgrenze und damit dem Pensionsverlust führen kann!

Zuverdienstgrenzen gibt es allerdings nicht nur bei frühzeitigen Pensionsformen, sondern beispielsweise auch in Zusammenhang mit dem Bezug von **Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, einer Erwerbsunfähigkeitspension** oder einer **Ausgleichszulage**.

Für allfällige Rückfragen stehen die Experten des Referats für Arbeits- und Sozialrecht der Landwirtschaftskammer NÖ unter der Tel.-Nr. 05 0259 27300 zur Verfügung.

Neues Strompreismodell für die Landwirtschaft

Die EVN ist der Forderung der Landwirtschaftskammer NÖ nachgekommen und hat ein neues, der landwirtschaftlichen Produktion besser angepasstes Tarifmodell, entwickelt. Dabei wird zwischen Haupt- und Nebenzeiten unterschieden. Die Nebenzeiten mit günstigerem Tarif werden von 56 auf 108 Stunden pro Woche ausgedehnt. Diese Unterscheidung basiert auf unterschiedlichen Strompreisnotierungen und ermöglicht den Betrieben diese günstigen Zeiträume zu nutzen.

Haupt- und Nebenzeiten:

Hauptzeit "Tagesstrom"	Montag bis Freitag	8 bis 20 Uhr ; bisher: 6 bis 22 Uhr
Nebenzeit "Nachtstrom"	Montag bis Freitag	20 bis 8 Uhr ; bisher: 22 bis 6 Uhr
	Samstag und Sonntag	0 bis 24 Uhr ; bisher: 22 bis 6 Uhr

- Für jedes Quartal wird ein neuer Preis berechnet. Die Preisfestsetzung erfolgt vier Wochen vor dem Lieferquartal als Durchschnitt der vergangenen 3 Monate. Das heißt, dass die Preise in jedem Quartal sich - je nach Marktentwicklung - nach oben oder unten bewegen werden.

Rabatte für einjährige Bindung:

- 10 % für das erste Jahr bei Abschluss bis Ende Juli
- 5 % für das erste Jahr bei Abschluss ab August

Bei Einstieg bis Ende Juli 2023 und einjähriger Bindung ergeben sich damit folgende Tarife (für den Drei-Monatszeitraum Juli bis September):

- Arbeitspreis netto Hauptzeit: Montag bis Freitag: 8 bis 20 Uhr: 17,54 ct/kWh
- Nebenzeit: Montag bis Freitag: 20 bis 8 Uhr und Samstag und Sonntag ganztägig: 15,13 ct/kWh

Voraussetzungen für den Einstieg in den neuen Landwirtschaftstarif:

- Betriebsnummer (LFIBS) muss vorhanden sein
- Smartmeter muss kommunikativ geschaltet sein
- L-Lastprofil (= Landwirtschaft) muss vorhanden sein (Ummeldung jederzeit möglich)
- Ein Umstieg ist für alle Landwirte möglich, egal in welchem EVN –Tarif man derzeit vertraglich gebunden ist.

Beantragung/Aktivierung des Smartmeters unter: <https://smartmeter.netz-noe.at/#/>

Beantragung des L-Lastprofils: [https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Service/Lastprofilanforderung-\(1\).aspx](https://www.netz-noe.at/Netz-Niederosterreich/Service/Lastprofilanforderung-(1).aspx)

Ein **Umstieg auf den neuen Landwirtschaftstarif** ist unter <https://www.evn.at/landwirtschaftstarif> möglich. Grundsätzlich ist dieses Modell mit den aktuell am Markt angebotenen Tarifen konkurrenzfähig. Die Detailbeurteilung ist einzelbetrieblich (besonders auch die Möglichkeit der Nutzung der günstigeren Nebenzeiten) durchzuführen.

Nähere Informationen erhalten Sie auch bei der EVN Service-Hotline unter der Tel.Nr. 02236 / 200 20120 und in den EVN Kundencentern.

Weinmarktordnung – Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen



Im Rahmen der EU-Weinmarktordnung werden Beihilfen für Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen von Weinbaubetrieben gewährt, wenn dadurch die Gesamtleistung des Betriebes verbessert wird.

Gefördert werden: Technologien zur Rotweinverarbeitung, Einrichtungen zur Gärsteuerung und Maischetemperierung, Klärungseinrichtungen, Einrichtungen zur Trubaufbereitung, Flaschenabfülleinrichtungen, Abbeermaschinen und Sortiereinrichtungen, Weinpres-

sen, Lagertanks, Einrichtungen zur Mostkonzentration und zur Verringerung des Alkoholgehaltes

Die Beihilfenhöhe beträgt 30 % der förderbaren Investitionssumme (Nettokosten), für Flaschenabfülleinrichtungen und Lagertanks beträgt die Beihilfenhöhe 25 % und 40 % für Einrichtungen zur Gärsteuerung und Maischetemperierung.

Die **Untergrenze** für die förderfähigen Nettokosten **beträgt je Fördergegenstand 2.000 €**.

Die zuständige Stelle für die Abwicklung und Bewilligung der Förderanträge ist die AMA.

Die Fördergegenstände dürfen schon jetzt bestellt werden, die Lieferung darf aber erst nach Antragstellung erfolgen. Eine Anzahlung ist möglich.

Merkblätter sind unter <https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-58-02/merkblaetter-und-unterlagen> ab sofort verfügbar.

Anträge können im Zeitraum **1. August bis 30. November** auf elektronischem Weg unter www.eama.at **ausschließlich mittels Handysignatur** eingebracht werden. Der **Durchführungszeitraum (Abschluss)** einer Investition endet **spätestens am 31. Mai** des **folgenden Kalenderjahres**.

Bei der Antragstellung sind Angebote vorzulegen. Liegt der Investitionsgegenstand unter den Referenzkosten (siehe AMA-Merkblatt Seite 22) ist ein Angebot ausreichend. Bei Überschreitung bzw. bei fehlenden Referenzkosten, werden bei Investitionen bis 10.000 € zwei Angebote und über 10.000 € drei Angebote erforderlich.

Analog zum Mehrfachantrag kann die Antragstellung im Wege der Bezirksbauernkammer abgewickelt werden. Dabei sind die Weinbau- und Betriebswirtschaftsberater (Ing. Daniel Hugl und Dipl.-Ing. Siegfried Jäger für die BBK Korneuburg sowie Franz-Joseph Stift und Ing. Harald Naderer für die BBK Hollabrunn) gerne behilflich. Eine Terminvereinbarung ist aber unbedingt erforderlich: BBK Hollabrunn 05 0259 40604 (Frau Schönhofer) oder BBK Korneuburg 05 0259 40803 (Frau Maschl).

WEIN-Bestandsmeldung bis spätestens 15. August erforderlich!

Betriebe mit einer Ernte von Trauben, aus denen **mehr als 3.000 l Wein selbst erzeugt wurde**, müssen die **Wein-Bestandsmeldung verpflichtend bis spätestens 15. August elektronisch erfassen**.

Betriebe mit einer geringeren Menge können die Bestandsmeldung weiterhin entweder in Papierform bei der Gemeinde der Betriebsstätte oder auf elektronischem Weg abgeben. **Sie sind aber nicht von der Abgabe der Bestandsmeldung ausgenommen.**

Die Bezirksbauernkammern stehen Ihnen bei Fragen bzw. für die Eingabe gerne zur Verfügung.

Terminvereinbarung unbedingt erforderlich: BBK Hollabrunn - Tel.-Nr. 05 0259 40602
BBK Korneuburg - Tel.-Nr. 05 0259 40800

Für die **Online-Eingabe der Bestandsmeldung** ist ihr **persönlicher WeinOnline-Zugangscode erforderlich!**

WEIN – Neue Kennzeichnungspflicht am Etikett

Laut geltenden EU-Bestimmungen werden Erzeugnisse, wie **Wein, Schaumwein, Obstwein und aromatisierte Weine** in Sachen Deklaration wie Lebensmittel behandelt und **müssen zukünftig am Etikett mit einer Nährwertkennzeichnung und einer Zutatenliste versehen werden**.

Diese Regelung tritt grundsätzlich mit 8. Dezember 2023 in Kraft (für Erzeugnisse, die nach diesem Datum hergestellt und gekennzeichnet werden).

Aktuell sind Bestrebungen im Gange, dass der gesamte Jahrgang 2023 - unabhängig vom Zeitpunkt der Abfüllung und Etikettierung – (noch) nicht von dieser zusätzlichen Kennzeichnungspflicht betroffen ist.

Wir empfehlen allen betroffenen Betrieben – vor allem im Hinblick auf den Druck von neuen Etiketten – schon jetzt diese Bestimmungen zu berücksichtigen.

Beachten Sie dazu den umfangreichen Beitrag in der Zeitschrift „Der Winzer“, Ausgabe 6/2023, Seite 6 und folgende.

Biologischer Weinbau - Umstellungskurs

Zielgruppe: Winzer:innen, die ihren Betrieb auf biologische Wirtschaftsweise umstellen möchten

Inhalt:

- Bioweinbau in Österreich
- Rechtliche Grundlagen, Kontrolle und Bioverbände
- Kellerwirtschaftliche Richtlinien
- Boden und Begrünungsmanagement im biologischen Weinbau
- Biodiversität im Weingarten
- Kulturtechnische Maßnahmen als vorbeugende Maßnahmen im Pflanzenschutz
- Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

Termin, Ort: Dienstag, 1. August 2023, 9 bis 17 Uhr, Bezirksbauernkammer Hollabrunn

Kosten: 50 € pro Person gefördert; 134 € ungefordert

Anmeldung unter <https://noe.lfi.at/umstellungskurs-biologischer-weinbau+2500+2335733+++2691857> oder per Tel.: 05 0259 26100 bis spätestens 25. Juli!

Retzer Weinwoche 2023

Das Fest der Winzer an der Weinstraße Weinviertel fand heuer vom 7. bis 11. Juni statt. Aus den über 700 eingereichten Weinen wurden die Top-Ten-Weingüter mit dem Winzer des Jahres 2023 sowie die Sortensieger ermittelt.

Nachstehend die Top-Ten-Wertung:

1. Platz und Winzer des Jahres 2023:

Weingut Bannert, Obermarkersdorf

2. Platz: Weingut Laurer, Deinzendorf

3. Platz: Weingut Frischauf, Röschitz

4. Platz: Weingut Wagner, Leodagger

5. Platz: Weingut Puhr, Obermarkersdorf

6. Platz: Weingut Klein, Pernersdorf

7. Platz: Winzerhof Stift, Röschitz

8. Platz: Weingut Heinzl, Deinzendorf

9. Platz: Weingut Schrejma, Waitzendorf

10. Platz: Weingut Bauer, Jetzelsdorf 180

NÖ Landesweingut Retz, Gut Altenberg

Die Sortensieger finden Sie unter www.retzer-weinwoche.at/Prämierungen.



NÖ Wein 2023 – Landesweinprämierung

916 Winzerbetriebe haben mit insgesamt 6.078 Weinen am Wettbewerb teilgenommen! In 22 unterschiedlichen Kategorien wurden die besten Wein Niederösterreichs gekürt.



Landessieger (Bezirk Hollabrunn):

Weingut Hagn, Mailberg

Weingut Hindler, Schrattenthal

Weingut Fürnkranz, Obitz

Weingut Burger, Kalladorf

Weingut Wimberger, Kl.Weikersdorf

Weingut Laurer, Deinzendorf

Kategorie / Sorte

Gereifte Weine weiß / Chardonnay 2019 BIO Unique;
Sauvignon Blanc 2022

Chardonnay / Chardonnay 2021 Reserve

Weine über 9g Restzucker / Blütenmuskateller 2022

Rosé / Rosé vom Zweigelt 2022

St.Laurent, Bl.Burgunder, Bl.Portugieser / St.Laurent 2020

Sortenvielfalt rot / Merlot 2018 Reserve

Landessieger (Bezirk Korneuburg):

Weinbau Ott, Hagenbrunn

Fruchtige Rotweine / Zweigelt 2021



Weingut des Jahres 2023:

Das **Weingut Hagn aus Mailberg** sicherte sich bereits zum siebenten Mal den begehrten Titel „Weingut des Jahres“.



TOP-Heuriger-Sonderpreis 2023

Im Rahmen der NÖ Landesweinprämierung 2023 wurden auch die erfolgreichsten Top-Heurigen der einzelnen Weinbaugebiete geehrt. Der **Sonderpreis „Top-Heuriger“ im Weinbaugebiet Weinviertel** ging heuer an den **Heurigen „Sonnenheuriger Schleinzer-Hollweger“ aus Unterretzbach**, Bezirk Hollabrunn, welcher mit Bioweinen und Gastfreundschaft überzeugte.

Die Bezirksbauernkammern gratulieren den erfolgreichen Winzern!

Landjugend-Jungwinzertrophy

Die Landjugend NÖ kürte heuer bereits zum zweiten Mal die besten Winzerinnen und Winzer im Alter zwischen 16 und 27 Jahren. 31 Nachwuchswinzer reichten ihre besten Tropfen in vier Kategorien ein.

Kategoriesieger (Bezirk Hollabrunn)

Martin Heinzl, Deinzendorf

Kategorie / Sorte

Rotwein / St.Laurent Ried Innere Bergen 2020

Kategoriesiegerin (Bezirk Korneuburg)

Anna-Carina Mantler, Niederrußbach

Weißwein Sortenvielfalt / Riesling Ried Spielberg 2022

Weiterhin viel Freude und Erfolg wünschen die Bezirksbauernkammern!

Heurigenkalender – Bezirk Korneuburg

Den aktuellen Heurigenkalender für das 2. Halbjahr für den Bezirk Korneuburg finden Sie auf der Homepage <https://noe.lko.at/heurigenkalender-2023+2400+2838466>

Wertvolles Wildobst – Erkennen und Verarbeiten

Ziel des Praxisseminars ist es, den Reichtum der bunten Obstpracht und die Nahrhaftigkeit wildwachsender Früchte zu erkennen. Verkostung der gesammelten Wildobst- und Wildnussarten. Am Nachmittag werden mehrere Mischmarmeladen und Wildobstsoßen hergestellt.

Termin, Ort: Donnerstag, 7. September 2023, 9 bis 17 Uhr,

Betrieb Zimmel, Kellergasse 129, 2103 Langenzersdorf

Kosten: 55 € pro Person gefördert; 110 € ungefordert

Anmeldung: <https://noe.lfi.at/wertvolles-wildobst-erkennen-und-verarbeiten+2500+2601441+++2606468>
oder per Tel.: 05 0259 26100 bis spätestens 30. August!

Informationsbroschüren

Fliegen im Stall – Was ist zu beachten?

Auf 12 Seiten wird über die Stallfliegenarten und die Fliegenbekämpfung in mehreren Schritten informiert. Die Broschüre kann zum Selbstkostenbeitrag von 1 €/Stk. plus Porto im Milchreferat, Tel. 05 0259 23301, bestellt werden bzw. steht zum Download unter <https://noe.lko.at/brosch%C3%BCren-und-infomaterial+2400++3336862?env=cmVpdGVyPTIxMA3336862+8045> kostenlos zur Verfügung.

Bauer/Bäuerin werden – Bauer/Bäuerin sein:

Eine Broschüre für Quereinsteiger in die Landwirtschaft, aber auch für Hofübernehmer, die sich einen Überblick über verschiedenste Themenbereiche ihres Berufes verschaffen wollen. In kompakter Form werden die wichtigsten Fragen beantwortet, die in der Phase der Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes, aber auch während des laufenden Betriebes auftreten können. Die Broschüre kann zum Preis von 35 € in der LK NÖ, Tel 05 0259 25000, bestellt werden.



Weitere Broschüren, Rezepthefte der Bäuerinnen, Feldtafeln und verschiedene Publikationen finden Sie auf der **Homepage der Landwirtschaftskammer NÖ** unter <https://noe.lko.at/brosch%C3%BCren-und-infomaterial+2400++3336862+8045> bzw. können direkt online bestellt werden.



Zertifikatslehrgänge - Verleihung

Nachfolgende Absolventinnen und Absolventen haben Zertifikatslehrgänge (ZLG) abgeschlossen:

ZLG Bioweinbau	Wöber Leo, Obermarkersdorf	Bezirk Hollabrunn
	Schuster Renate, Hohenwarth	Bezirk Hollabrunn
ZLG Bodenpraktiker Ackerbau	Breitseher Manuel, Maisbirbaum	Bezirk Korneuburg
ZLG Kräuterpädagogik	Weitschacher Lena, Unterretzbach	Bezirk Hollabrunn
ZLG Edelbrand	Bauer Georg, Hadres	Bezirk Hollabrunn
	Bauer Günter, Hadres	Bezirk Hollabrunn
	Bannert Manfred, Obermarkersdorf	Bezirk Hollabrunn
ZLG Seminarbäuerin:	Baumgartner Katharina, Untermarkersdorf	Bezirk Hollabrunn
	Buchgraber Helga, Oberstinkenbrunn	Bezirk Hollabrunn
	Poller-Weilner Sandra, Wullersdorf	Bezirk Hollabrunn
ZLG Schule am Bauernhof	Sternad Oliver, Eggendorf am Wagram	Bezirk Korneuburg
ZLG Reitpäd.Betreuung	Brandstötter Doris, Obritz	Bezirk Hollabrunn
ZLG Gartenbäuerin	Erneker-Meyerhofer Marion, Stetten	Bezirk Korneuburg
	Gruber Ingrid, Haslach	Bezirk Hollabrunn
	Penninger Jolanta, Haslach	Bezirk Hollabrunn

Wir gratulieren zum Abschluss des Zertifikatslehrganges und wünschen viel Freude und Erfolg mit der Ausbildung!



Wollen auch Sie einen Zertifikatslehrgang absolvieren? Informationen finden Sie unter <https://noe.lfi.at/zertifikatslehrg%C3%A4nge> +2500++1000134 oder erhalten Sie beim LFI NÖ unter der Tel.-Nr. 05 0259 26100.

Rückblick Mehrfachantrag 2023

Die Abwicklung des Mehrfachantrages verbunden mit dem Start in die neue GAP-Programmperiode 2023-2027 stellte heuer eine ganz besondere Herausforderung dar. Nur durch das gelungene Zusammenspiel zwischen Bäuerinnen und Bauern einerseits und den BBK-Mitarbeiterteams andererseits konnte eine geordnete Abwicklung erreicht werden. **Die Bezirksbauernkammern Hollabrunn und Korneuburg bedanken sich in diesem Zusammenhang bei all jenen Bäuerinnen und Bauern, die ihren Mehrfachantrag zum eingeteilten Termin pünktlich und gut vorbereitet abgegeben haben.**

	Anzahl MFA 2023 insgesamt	davon selbsttätig	Rückgang gegenüber 2022	Abweichung
Bezirk Hollabrunn	1469	171 (11,6 %)	31 Anträge	minus 2,1 %
Bezirk Korneuburg	810	155 (19,1 %)	20 Anträge	minus 2,5 %

Dienstbetrieb in den Bezirksbauernkammern

Beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Bezirksbauernkammern in den Monaten Juli und August einen wesentlichen Teil ihres Urlaubes konsumieren, wodurch es zu Einschränkungen im Dienstbetrieb kommen kann. **Um unnötige Wege zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen jedenfalls Terminvereinbarungen mit den Beratern vorzunehmen.** Die Sekretariate der Bezirksbauernkammern sind jedenfalls durchgehend vormittags erreichbar.

Anmeldung
erforderlich!

Die Bezirksbauernkammern Hollabrunn und Korneuburg sind am **Montag, den 14. August 2023 geschlossen**.

Wir ersuchen um Beachtung und Verständnis.

Kontakte

	Bezirksbauernkammer Hollabrunn Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn Tel. 05 0259 40600 e-mail: office@hollabrunn.lk-noe.at	Bezirksbauernkammer Korneuburg Leobendorfer Str. 74, 2100 Korneuburg Tel. 05 0259 40800 e-mail: office@korneuburg.lk-noe.at
Kammerobmann:	Bgm. Friedrich Schechtnr Tel. 05 0259 40600	Josef Hirsch Tel. 05 0259 40800
Kammersekretär:	Dipl.-Ing. Gerald Patschka Tel. 05 0259 40601 e-mail: gerald.patschka@lk-noe.at	Ing. Werner Keider Tel. 05 0259 40801 e-mail: werner.keider@lk-noe.at
Berater:	Ing. Hermann Dommaier-Bachl Tel. 05 0259 40621 e-mail: hermann.dommaier-bachl@lk-noe.at Ing. Harald Naderer Tel. 05 0259 40651 e-mail: harald.naderer@lk-noe.at	Dipl.-Ing. Siegfried Jäger Tel. 05 0259 40851 e-mail: siegfried.jaeger@lk-noe.at
Weinbauberater:	Franz-Joseph Stift Tel. 0664/60 259 22207 e-mail: franz-joseph.stift@lk-noe.at	Dipl.-Ing. (FH) Daniel Hugl Tel. 0664/60 259 22210 e-mail: daniel.hugl@lk-noe.at
Forstsekretär:	Dipl.-Ing. Gerhard Mader Tel. 0664/60259 24307 e-mail: gerhard.mader@lk-noe.at	Dipl.-Ing. Ulrich Schwaiger Tel. 0664/60 259 24314 e-mail: ulrich.schwaiger@lk-noe.at
Obstbauberater:	Ing. Josef Rögner Tel. 0664/60259 22304, e-mail: josef.roegner@lk-noe.at	

Rechts- und Steuersprechtag der Landwirtschaftskammer NÖ

Beratungen durch die Referenten der Landwirtschaftskammer NÖ finden zu folgenden Terminen in den Bezirksbauernkammern statt – vorherige **Anmeldung unbedingt erforderlich**:

	Bezirksbauernkammer Hollabrunn Tel. 05 0259 40600	Bezirksbauernkammer Korneuburg Tel. 05 0259 40800
Steuersprechtag	Freitag, 4. August, 1. September	Montag, 17. Juli, 21. August
Rechtssprechtag	Freitag, 21. Juli, 18. August	Montag, 10. Juli; Mittwoch, 16. August

Sozialversicherung der Selbständigen – Sprechtag

- **Online-Anmeldung über die Homepage der SVS (www.svs.at)**, mit dem Button „SVS-Beratungstage“. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Terminbestätigung, die zum Beratungstag mitzunehmen ist. Weiters ist die Mitnahme Ihrer e-Card sowie eines Lichtbildausweises erforderlich.
- Anmeldung über das „**SVS-Servicetelefon**“ (Tel. 050 808 808)

*Vorherige Anmeldung
unbedingt erforderlich!*

	BBK Hollabrunn: Montag , 17. Juli, 31. Juli, 7. August, 28. August, 4. September	BBK Korneuburg: Mittwoch , 19. Juli, 2. August, 16. August, 23. August, 6. September
---	--	--

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:
Bgm. Friedrich Schechtner eh

Der Kammerobmann:
Josef Hirsch eh



Der Kammersekretär:
Dipl.-Ing. Gerald Patschka eh

Der Kammersekretär:
Ing. Werner Keider eh

Die **Bezirksbauernkammer Korneuburg** sucht ab 1. September 2023 eine

Reinigungskraft (Teilzeit)

für das **Kammergebäude in**
2100 Korneuburg
Leobendorferstraße 74.

Die Reinigung der Büros, des öffentlich zugänglichen Bereiches des Gebäudes (einschließlich Sanitäreinrichtungen) sowie sämtlicher Nebenräume erfordert einen Zeitaufwand von etwa 4 Stunden pro Arbeitstag, woraus sich ein Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden ergibt.
Monatsbruttobezug mindestens 1.039 Euro, Überzahlung ist möglich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte schriftlich **bis spätestens Freitag, den 10. August 2023**, an die Bezirksbauernkammer Korneuburg zH Herrn Ing. Werner Keider oder mittels e-Mail an werner.keider@lk-noe.at.

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich
Bezirksbauernkammer Korneuburg

Ernte 2023 | Falls etwas passiert: Ihre Lagerhaus Fachwerkstätten



Lagerhaus-Fachwerkstätte	Ballenpresse	Getreide	Ansprechperson während der Öffnungszeiten		Ansprechperson außerhalb der Öffnungszeiten	
Eggenburg		X	Bernhard Spindler Thomas Zechmeister (Ersatzteile)	+43 2984 / 21 21 17 +43 2984 / 21 21 12	Bernhard Spindler Daniel Fleischl Thomas Zechmeister (Ersatzteile)	+43 676 / 860 71 270 +43 676 / 860 71 641 +43 676 / 860 71 3517
Ernstbrunn	X	X	Jürgen Graf Franz Dober (Ersatzteile) Stefan Tillmann:	+43 2576 / 2420-21 +432576 / 2420-23 +432576 / 2420-44	Jürgen Graf Franz Dober (Ersatzteile) Rene Killek-Höberth (JD Techniker)	+43 676 / 860 71 23 46 +43 676 / 860 71 23 15 +43 676 / 860 71 23 14
Haugsdorf	X	X	Johannes Trautenberg (Technik) Rainer Kienast (Ersatzteile)	+43 2944 / 22 25 82 +43 2944 / 22 25 81	Notdienst Technik Notdienst Ersatzteile	+43 676 / 860 71 638 +43 676 / 860 71 617
Hollabrunn	X	X	Markus Hammerschmied (Technik) Martin Veith (Ersatzteile)	+43 2952 / 500 230 +43 2952 / 500 217	Notdienst Technik Notdienst Ersatzteile	+43 676 / 860 71 638 +43 676 / 860 71 620
Horn		X	Josef Leithner (Werkstatt) Andreas Lemp (Ersatzteile)	+43 2982 / 34 14 15 +43 2982 / 34 14 24	Notdienst Werkstatt: Notdienst Ersatzteile:	+43 676 / 860 71 323 +43 676 / 860 71 3552
Sierndorf		X	Gerhard Burger Bernhard Karollus	+43 2267 / 22 75 +43 2267 / 22 75	Gerhard Burger Bernhard Karollus	+43 676 / 860 71 637 +43 676 / 860 71 637
Weitersfeld	X	X	Kevin Hölzl	+43 676 / 860 71 276	Kevin Hölzl	+43 676 / 860 71 276



WIR LÄSST UNS NEUE WEGE GEHEN.

WIR MACHT'S MÖGLICH.

Lösungen entstehen immer im WIR. Dort, wo sie für alle nützlich sind. Dieser Gedanke gilt bei uns nicht nur für Banking, sondern umfasst auch Initiativen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Wissenschaft und Forschung. Darum engagieren wir uns bei Energiegenossenschaften, Gemeinschaftsinitiativen und Crowdfunding-Projekten. WIR macht's möglich.


raiffeisen.at

Impressum: Medieninhaber: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, F.W.-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien